

MARKT DACHSBACH

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Freitag, 09.02.2024
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 19:18 Uhr
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses Dachsbach

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Kaltenhäuser, Peter

Mitglieder des Gemeinderates

Burkl, Sebastian
Froschauer, Florian
Gürtler, Wolfgang, Dr.
Haberstumpf, Ernst
Hammerbacher, Helmut
Kolb, Sebastian
Lucke, Helmut
Neumeister, Martin
Stockmann, Barbara
Wieland, Wilfried
Winter, Florian

Schriftführung

Müller, Elisabeth

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Kleffel, Antje

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls
Vorlage: BGMD/078/2024
2. Aktuelle Bekanntmachungen
Vorlage: BGMD/079/2024
3. Bekanntgaben aus dem nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung
Vorlage: BGMD/002/2023
4. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zur Aufstellung eines Bebauungsplanes "Östlich der Höchstadter Straße und Auracher Bergstraße", 1. Änderung, des Marktes Weisendorf
Vorlage: Bau/098/2024
5. Wasserversorgungseinrichtung Rauschenberg - Brunnen IV - Erhebung von Verbesserungsbeiträgen
Vorlage: FV/026/2024
6. FC Dachsbach-Birnbaum: Antrag auf Bezuschussung der Hallengebühren im Bereich des Kinder- und Jugendsports
Vorlage: BGMD/076/2024
7. Anfragen der Mitglieder des Marktgemeinderates
Vorlage: BGMD/082/2024

1. Bürgermeister Peter Kaltenhäuser eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

Vor Beginn der Sitzung wird eine Gedenkminute für Heike Schelter eingelegt.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls

Sachverhalt:

Das öffentliche Protokoll vom 19.01.2024 wurde mit der Einladung für die Sitzung am 09.02.2024 versandt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Dachsbach hat gegen das öffentliche Protokoll vom 19.01.2024 keine Einwände und erteilt seine Zustimmung.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

2. Aktuelle Bekanntmachungen

Mitteilung:

- Neuer Leiter der Geschäftsstelle der VG Uehlfeld seit 01.02.2024: Herr Andreas Keßler.
- Voraussichtlicher Liefertermin TSF-W Oberhöchstädt im März 2024.

3. Bekanntgaben aus dem nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung

Sachverhalt:

Bauhof: Ersatzbeschaffung Kipper (16.000 € brutto). Der alte Kipper soll veräußert werden.

4. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zur Aufstellung eines Bebauungsplanes "Östlich der Höchstader Straße und Auracher Bergstraße", 1. Änderung, des Marktes Weisendorf

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat Weisendorf hat am 25.07.2023 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Östlich der Höchstader Straße und Auracher Bergstraße, 1.Änderung“ gefasst und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden beschlossen.

Die Unterlagen der Bauleitplanung stehen unter:

<https://www.weisendorf.de/unsere-gemeinde/planen-und-bauen/aktuelle-bauleitplanung>

seit dem 11.01.2024 zur Einsichtnahme bzw. zum download zur Verfügung.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Dachsbach hat gegen den Bebauungsplan „Östlich der Höchstadter Straße und Auracher Bergstraße, 1. Änderung“ der Marktgemeinde Weisendorf keine Einwände.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

5. Wasserversorgungseinrichtung Rauschenberg - Brunnen IV - Erhebung von Verbesserungsbeiträgen

Sachverhalt:

Für die Wasserversorgungseinrichtung Rauschenberg wurde im Zeitraum 2018 bis 2022 ein zusätzlicher Brunnen neu errichtet (Brunnen IV). Hierbei wurden die Haushaltsjahre 2018 bis 2023 mit Investitionskosten von rund 282.000 € netto bzw. 330.000 € brutto belastet. Für die Refinanzierung im Bereich der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung stehen nach dem Bayerischen Kommunalabgabengesetz (KAG) zwei Möglichkeiten zur Verfügung:

- **Gebühren – Art. 8 Abs. 1 Satz 1 KAG**

Gemeinden, Landkreise und Bezirke können für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen und ihres Eigentums Benutzungsgebühren erheben.

- **Beiträge - Art. 5 Abs. 1 Satz 1 KAG**

„Die Gemeinden und Landkreise können zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung ihrer öffentlichen Einrichtungen (Investitionsaufwand) Beiträge von den Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten erheben, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen besondere Vorteile bietet.“

1.) Finanzierung über Gebühren:

Aktuell geltende Benutzungsgebührensätze:

2,30 € je m³ entnommenes Wasser seit 01.01.2019

Grundgebühr bei der Verwendung von Wasserzähler mit Nenndurchfluss bzw. Dauerdurchfluss:

36,00 €/Jahr bis 5 m³/h bzw. bis 8 m³/h

72,00 €/Jahr über 5 m³/h bzw. über 8 m³/h

Investitionsaufwand fließt in Form von kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen in die Gebührenkalkulation ein. (ca. 5 % jährlich)

Auswirkung der Maßnahme Brunnen IV auf die Höhe der Benutzungsgebühren:

(Ausgehend von einer jährlichen Abnahmemenge von 18.500 m³)

- | | |
|---|-----------------------------|
| a) Grundgebühr: 36,00 €/Jahr (wie bisher) | + ca. 0,80 €/m ³ |
| b) Grundgebühr: 60,00 €/Jahr | + ca. 0,60 €/m ³ |

Gebührensatz gemäß BGS-WAS: derzeit 2,30 €/m³ netto (Kalkulation Stand: 2021)

Gebührensatz gemäß Ist-Fortschreibung nach Jahresrechnung 2022: 3,47 €/m³ netto

2.) Finanzierung über Beiträge:

Aktuell geltende Beitragssätze:

Aktuelle Herstellungsbeitragssätze für Wasser:
pro m² Grundstücksfläche: 1,00 €
pro m² Geschossfläche: 8,40 €
zzgl. gesetzlicher USt. (derzeit 7%)

Was ist ein Verbesserungsbeitrag?

Verbesserungsbeiträge sind ein besonderes Entgelt dafür, dass einem Grundstück durch die Verbesserung einer öffentlichen Einrichtung ein Vorteil erwächst. Die Grundlagen zur Erhebung von Verbesserungsbeiträgen werden in der Verbesserungsbeitragssatzung geregelt.

Verbesserung = Maßnahmen zur Hebung der Qualität und Leistungsfähigkeit, insbesondere zur Erhöhung der Wirkungskraft einer schon vorhandenen Einrichtung, die über den bloßen Unterhalt oder Reparaturen hinausgehen

„Der Bau eines Brunnens, der auch die Versorgung mit hygienisch oder bakteriologisch einwandfreiem Wasser nachhaltig sicherstellt oder der Verbesserung der Wasserqualität dient, ist Verbesserungsaufwand.“ (Kommunalabgaben- und Ortsrecht in Bayern (Thimet Hrsg.))

Beitragsmaßstab: a) Grundstücksflächen
 b) Geschossflächen

Zunächst ist der beitragsfähige Investitionsaufwand zu ermitteln. Dieser ist den angeschlossenen und anschließbaren sowie der zukünftig zum Anschluss vorgesehenen Grundstücks- und Geschossflächen gegenüberzustellen.

Bei der Globalkalkulation für die Verbesserungsmaßnahme werden die beitragsfähigen Investitionskosten auf die Gesamtheit der vorhandenen und zu erwartenden Grundstücks- und Geschossflächen umgelegt. Gleichzeitig ist eine Neukalkulation der Herstellungsbeitragssätze rechtlich erforderlich.

In der Bürgerversammlung des Marktes Dachsbach vom 25. Januar 2024 in Rauschenberg hat sich ein Großteil der anwesenden Bürger aus Rauschenberg für die Erhebung von Verbesserungsbeiträgen für die Maßnahme Brunnen IV ausgesprochen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Maßnahme „Neubau Brunnen IV“ der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung Rauschenberg **über die Erhebung von Verbesserungsbeiträgen** zu refinanzieren. Die Erhebung der Verbesserungsbeiträge soll in zwei Raten erfolgen.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

6. FC Dachsbach-Birnbaum: Antrag auf Bezuschussung der Hallengebühren im Bereich des Kinder- und Jugendsports

Sachverhalt:

Richard Graf, 1. Vorstand des FC Dachsbach-Birnbaum, reichte am 17.01.2024 einen Antrag auf Zuschuss für die Hallengebühren im Kinder- und Jugendbereich der Mehrzweckhalle Dachsbach/Gerhardshofen für das Jahr 2023 ein.
Die Hallengebühren haben sich zum 01.01.2023 um 50% erhöht (Gesamtsumme 2022/23: 2.793 Euro).

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Dachsbach beschließt einen Zuschuss von **750 Euro** zur Hallengebühr für das Jahr 2023 zu gewähren.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

7. Anfragen der Mitglieder des Marktgemeinderates

GR Haberstumpf wurde gefragt, warum die Bürgerredezeit nicht am Ende der öffentlichen Sitzung stattfindet.

Die Bürgerredezeit darf kein Teil der Sitzung/Tagesordnung sein. Soll diese also nach dem öffentlichen Teil stattfinden, so müssten formell zwei voneinander getrennte Sitzungen abgehalten werden, d. h. es müssten beispielsweise auch zwei Einladungen versendet werden.

Zudem seien Bemerkungen während der Bürgerredezeit vor Beginn der Sitzung evtl. auch ein „Denkanstoß“ für manche Tagesordnungspunkte.

Ein weiterer Aspekt: Nach dem öffentlichen Teil sind die Beschlüsse bereits gefasst worden. Die Sinnhaftigkeit einer nachträglichen Äußerung zu einem Thema kann also in Frage gestellt werden.

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Peter Kaltenhäuser um 19:18 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Peter Kaltenhäuser
1. Bürgermeister

Elisabeth Müller
Schriftführung